

Auszug aus Allianz "Besondere Vereinbarungen ... TV 517/03"

1010. Zuwegungskosten

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AMB 91 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je Position vereinbarten Versicherungssumme Zuwegungskosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teil- oder Totschadens aufwenden muss.

Zuwegungskosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache die vorhandene Zuwegung, die das öffentliche Straßennetz mit dem Versicherungsort verbindet, verstärkt oder infolge des Versicherungsfalles instandgesetzt werden muss.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, wenn die Benutzung der Zuwegung unter normalen Witterungsbedingungen - unter Berücksichtigung der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse - von Transportmitteln und Montagegeräten, insbesondere Kräne, schweres Gerät und Zubehör, möglich ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.
4. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich im Falle eines Teilschadens nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

1011. Vorschriften und Wartungsvertrag

1. Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen, herstellereitigen Sicherheitsvorschriften / Auflagen zu beachten;

b) einen Wartungsvertrag, der dem letzten Stand der Empfehlungen und Richtlinien des Herstellers entspricht, abzuschließen und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle durchzuführen.

Der Wartungsvertrag muss neben der Windenergieanlage auch alle versicherten Nebenanlagen, insbesondere Schaltanlage, Transformatoren etc. beinhalten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

1012. Instandhaltung / Revision

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten regelmäßig Instandhaltungen der Windenergieanlage gemäß Herstellervorschriften durchzuführen. Darüber hinaus sind im Auftrag und auf Kosten des Versicherungsnehmers Prüfungen durchzuführen.

Die Prüfungen haben durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen und/oder geeignete Fachunternehmen (Dienstleister) zu erfolgen und sind in Anlehnung an die "Grundsätze für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen" vom Bundesverband WindEnergie e.V. in der jeweils neusten Fassung durchzuführen. Die Prüfung hat mindestens den in Nr. 5 aufgeführten Umfang zu umfassen und ist zu dokumentieren.

Die anlässlich einer Prüfung erstellten Berichte sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

2. Das Prüfintervall beträgt 2 Jahre. Für Windenergieanlagen mit Nennleistungen ≥ 1000 kW ist ab dem 4-ten Betriebsjahr bis zur Grundinstandsetzung von Getriebe und Generator die Prüfung gemäß 5 a) bis 5 d) jährlich durchzuführen.

Für Windenergieanlagen mit einem von der Allianz anerkannten Online Condition Monitoring System (Online CMS) ist die Prüfung für den Antriebsstrang gemäß 5 a) bis 5 d) bei Auftreten von Zustandsveränderungen, spätestens jedoch alle 5 Jahre, durchzuführen.

Für das 2-jährige Prüfintervall gemäß 5 e) und 5 f) ist der Nachweis der Prüfung im Rahmen von Wartungen/Serviceverträgen ausreichend.

Für Windenergieanlagen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Partikelzählung im Getriebeölkreislauf können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Prüfintervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. ab der letzten Grundinstandsetzung des betreffenden Bauteils.

3. Vor jeder Prüfung ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, auf seine Kosten einen Beauftragten zu entsenden.
4. Zur Prüfung sind dem Sachverständigen / Dienstleister Nachweise über die seit der letzten Prüfung durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzulegen. Bei Anlagen mit Online-CMS oder mit Einrichtungen zur Partikelzählung im Ölkreislauf, sind prüfbare Unterlagen der Messaufzeichnungen bereitzuhalten.

5. Die Prüfung umfasst:

a) Zustandskontrolle des Antriebsstranges (ohne Demontage von Bauteilen) von der Nabe bis zum Generator insbesondere auf Verschleiß, Korrosion und Schäden.

b) Überprüfung der Betriebsparameter wie Temperaturen, Drücke, Leistung, Fehlerhäufigkeit anhand der Betriebssoftware.

c) Bei Anlagen-Nennleistungen ≥ 500 kW frequenzselektive Schwingungsanalyse des gesamten Antriebsstranges ab Leistung von $> 50\%$ der Nennleistung unter Berücksichtigung der kinematischen Daten und ggf. vorhergehender Analysen.

d) Bei Getriebeanlagen zusätzlich:

visuelle Kontrolle der Radsätze und Lager der Getriebe, Prüfung des Schmieröls, der Schmierölfilter und der Schmierölanalysen. Schmierölanalysen sind jährlich durch ein Fachlabor erstellen zu lassen.

e) Zustandskontrolle der Elektrik und Elektronik:

Die Einhaltung der Wartungsintervalle von elektrischen Anlagen, Leistungselektronik, Trafo und Übergabestationen nach Herstellervorschrift und geltenden Richtlinien ist zu prüfen. Die Wartungsintervalle sollen 2 Jahre nicht überschreiten.

f) Überprüfung des Brandschutzes nach den geltenden Richtlinien.

g) Zustandskontrolle der Rotorblätter, einschließlich Inspektion des inneren Blitzschutzes bis einschließlich der Ableitung ins Erdreich. Kontrolle der Blattinnerräume, sofern der Blatteinstieg möglich und vom Hersteller vorgesehen ist.

Soweit es für die Prüfung und für die Dokumentation erforderlich ist, sind für die jeweilige Prüfsituation geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere: